



Finanzordnung des Fußballverbandes Niederrhein e.V.

**Stand:
26. April 2023**

Inhalt

Finanzordnung	3
§ 1 Haushaltspläne	3
§ 2 Jahresabschlüsse	3
§ 3 Kassenverwaltung	3
§ 4 Einnahmen	4
§ 5 Ausgaben	5
§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	5
§ 7 Aufgaben des Schatzmeisters	6
§ 8 Hauptamtliche Kräfte	6
§ 9 Prüfungswesen	6
§ 10 Auslagen und Vergütungen	7
§ 11 Finanzordnung der Kreise	7

Finanzordnung

Der Fußballverband Niederrhein e. V. gibt sich - soweit dies nicht bereits durch die Satzung bestimmt ist - zur Regelung aller Finanzfragen, insbesondere der Kassen- und Vermögensverwaltung folgende Finanzordnung:

§ 1 Haushaltspläne

1. Die Haushaltspläne des Verbandes und der Sportschule Wedau sind die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen nicht gemacht werden. Mehrausgaben zwangsläufiger Art müssen durch Beschluss des Beirates nachträglich, spätestens bei Vorlage der Jahresabschlüsse anerkannt und genehmigt werden.
2. Das Präsidium legt die vom Schatzmeister aufzustellenden Haushaltspläne bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres dem Beirat vor.
3. Die Haushaltspläne gelten als genehmigt, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
4. Alle in den Haushaltsplänen vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des jeweiligen Gesamtplanes sind die Ansätze jedoch gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Jahresabschlüsse

1. Bis zum 31. März eines jeden Jahres legt das Präsidium den vom Schatzmeister zu erstellenden Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr dem Beirat in Form einer Einnahme- und Ausgabenrechnung vor. In den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, genehmigt der Beirat den Jahresabschluss. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. In den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, genehmigt der Verbandstag den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- oder Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen, die von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Treuhandgesellschaft geprüft werden muss. Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Treuhandgesellschaft obliegt dem Präsidium.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind durch das Präsidium zu genehmigen.

§ 3 Kassenverwaltung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der FVN eine Verbandskasse, die der verantwortlichen Aufsicht des Schatzmeisters untersteht.

2. Die Kassengeschäfte werden unter der Leitung des Geschäftsführers durch die Buchhaltung geführt. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des FVN abzuwickeln.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss durch die Buchhaltung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und durch den Geschäftsführer zur Zahlung angewiesen werden. Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von € 3.000,00 übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters. Laufende Zahlungen, die durch Präsidiums- oder Beiratsbeschluss oder den Haushaltsplan allgemein festgelegt sind, bedürfen keiner besonderen Anweisung. Die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Schatzmeister. Über die Bankkonten des FVN sind jeweils zwei der folgenden Personen gemeinsam Verfügungsberechtigt:

der Präsident, der Schatzmeister, der Geschäftsführer, der Schulleiter, der/die Buchhalter, der/die vom Schatzmeister bestimmt werden.

Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters zeichnet für diesen der Präsident oder der Vizepräsident. Geschäftsführer und Schulleiter vertreten sich gegenseitig.

§ 4 Einnahmen

1. Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) Verbandsbeiträgen,
 - b) Spielabgaben,
 - c) Umlagen,
 - d) Einnahmen aus Verbandsspielen und Spielanteilen gem. §§ 69, 70 und 71 der Spielordnung des WDFV,
 - e) Rechtsmittelgebühren und Verhandlungskosten,
 - f) Ordnungsgeldern und Geldstrafen,
 - g) Aufnahmegebühren und Kautionen
 - h) Einnahmen der Sportschule Wedau,
 - i) zweckgebundene Zuwendungen,
 - j) Sportförderungsmittel,
 - k) Verwaltungsgebühren,
 - l) Pacht- und Mieteinnahmen,
 - m) Verschiedenen.

2. Die Einnahmen der Kreise bestehen aus den Positionen zu i), j) und m).

§ 5 Ausgaben

1. Die Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus:
- a) Neuerrichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und Heimen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sporthilf- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter und erholungsbedürftiger Spieler, Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes und der Verbandsmitglieder,
 - b) Förderung der Jugendpflege,
 - c) Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - d) Förderung und Pflege des Ehrenamtes,
 - e) Veranstaltung von Lehrgängen,
 - f) Beiträge an andere gemeinnützige Sportorganisationen,
 - g) Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
 - h) Beschaffung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern,
 - i) Kosten der allgemeinen Verwaltung,
 - j) Verschiedene.
2. Die Ausgaben der Kreise bestehen aus den Positionen zu b), c), d), e), g), i) und j).
3. Der Westdeutsche Fußballverband ist Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in Vereinen Sporttreibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt, bemessen an der Zahl der in den Mitgliedsverbänden des WDFV organisierten Sportler, Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA). Von der Sporthilfe NRW e.V. satzungsgemäß erhobene Beiträge und Umlagen werden durch den WDFV in Form einer Umlage an dessen Mitgliedsverbände weiter belastet, die ihrerseits ihre Vereine weiter belasten. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche des WDFV und der Mitgliedsverbände werden an die Sporthilfe NRW e.V. zum Einzug abgetreten.

§ 6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Der Abschluss von Verbindlichkeiten jeder Art ist dem Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von € 10.000 im Einzelfall nicht hinausgehen, können gemeinsam vom Schatzmeister

und dem Geschäftsführer bzw. dem Schulleiter eingegangen werden, sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium.

2. Anschaffungen für den Büro- und Geschäftsbetrieb fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn sie im Einzelfall die Summe von € 3.000 nicht übersteigen und Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.

§ 7 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Über die finanzielle Planung kann er Anordnungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar treffen.
2. Der Schatzmeister hat möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidium eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse des Verbandes und den Jahresabschluss in Form einer Einnahme- und Ausgabenrechnung vorzulegen.
3. Der Präsident soll laufend, mindestens aber vierteljährlich über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse unterrichtet werden.

§ 8 Hauptamtliche Kräfte

1. Über die Einstellung und Entlassung von Angestellten entscheidet das Präsidium.
2. Für die Regelung der Personalangelegenheiten der gewerblichen Arbeitnehmer sind der Geschäftsführer, für den Bereich der Sportschule Wedau der Schulleiter, zuständig und verantwortlich.
3. Grundsätzliche Fragen sind dem für das Personalwesen zuständigen Präsidiumsmitglied zur Entscheidung vorzutragen.

§ 9 Prüfungswesen

1. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß § 21 Abs. 4 der FVN-Satzung vier Prüfer gewählt. Sie müssen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.
3. Den Kassenprüfern ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.

4. Über alle durchgeführten Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Präsidium vorzulegen sind. Zum Verbandstag bzw. zur Beiratssitzung nach § 30 Abs. 5 der FVN-Satzung ist ein besonderer Bericht zu erstellen.
5. Beirat und Präsidium können den Kassenprüfern weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzwesens übertragen.

§ 10 Auslagen und Vergütungen

Die Richtlinien für die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen gemäß § 54 Abs.8 der FVN-Satzung werden durch den Beirat beschlossen. Der Verband führt für die gezahlten Beträge keine Steuern ab. Eine eventuelle Versteuerung obliegt dem Empfänger der Beträge.

§ 11 Finanzordnung der Kreise

1. Die Verbandskasse unterhält in den Kreisen Nebenkassen (sogenannte Kreiskassen), über die die Einnahmen und Ausgaben der Kreise abgewickelt werden. Sie unterstehen der Leitung des Kassenwartes und der Aufsicht des Kreisvorsitzenden.
2. Die Kreise führen nur ein Bankkonto. Zahlungen dürfen nur mit jeweils zwei Unterschriften (Kreisvorsitzender bzw. Kreisgeschäftsführer und Kassenwart) gemeinsam vorgenommen werden. Die Kassenbelege müssen vom Kreisvorsitzenden geprüft und zur Zahlung angewiesen werden. Die Kreise geben der Geschäftsstelle monatlich eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in Form einer Einnahme- und Ausgabenrechnung zu fertigen und der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Jahresabschlüsse legt der Kreisvorstand dem Kreistag zur Genehmigung vor.
3. Die Einnahmen der Kreise bestehen aus den im Haushaltsplan des Verbandes bereitgestellten Mitteln nach § 4 Abs. 2 die den Kreisen zur Durchführung ihrer Aufgaben und Bestreitung ihrer Ausgaben zur Verfügung gestellt werden. Der Kreisvorstand hat einen Haushaltsplan zu erstellen, der der Geschäftsstelle einzureichen ist.
4. Der Kassenwart ist dem Kreisvorstand für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Kreises verantwortlich. Möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er dem Kreisvorstand eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu geben und Rechnung zu legen. Der Kreisvorsitzende überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, des Zahlungsverkehrs und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Über die finanzielle Planung kann er Anordnungen unter Wahrung der vom Kreisvorstand festgelegten Richtlinien unmittelbar treffen.

5. Die vom Kreistag gewählten ehrenamtlichen Kassenprüfer haben die Kreiskasse mindestens einmal jährlich und zusätzlich vor jedem Kreistag mit Unterlagen und Belegen zu prüfen und über jede Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der dem Kreisvorstand und dem Kreistag vorzulegen ist. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.
6. Die Kassenprüfer des Verbandes sind ebenfalls berechtigt, die Kreiskassen jederzeit zu prüfen. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Stand: 26.04.2023